## **GEMEINDE**



## **GRASBERG**

## Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Grasberg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. 2/2005 S. 9) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBI. S. 106) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBI. S 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBI. S 226) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 für das Gebiet der Gemeinde Grasberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes in der Gemeinde Grasberg ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Beschaffung und das Anbringen der Hausnummer erfolgt auf eigene Kosten. Dies gilt sowohl für die erstmalige Vergabe einer Hausnummer als auch für eine Neuvergabe im Zuge einer Umnummerierung.
- (2) Die von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe, bei Neubauten spätestens ab Bezugsfertigkeit des Gebäudes, anzubringen.

§ 2

Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhöhte Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Hausnummernschilder müssen mindestens 10 cm x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein. In jedem Fall sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden. Schadhafte und unleserliche Hausnummern sind zu erneuern.

§ 3

(1) Die Hausnummer ist so anzubringen und zu unterhalten, dass sie von der das Grundstück erschließenden Straße her gut lesbar ist. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht durch Sträucher oder Sonstiges verdeckt wird. Die Hausnummer ist am Haupteingang des Hauptgebäudes neben der Eingangstür deutlich sichtbar in einer Höhe von mindestens 1,50 m bis höchstens 2,50 m über der Straßenhöhe anzubringen. Befindet sich der Haupteingang des Gebäudes an einer der das Grundstück erschließenden Straße abgewandten Seite des Gebäudes, so ist die Hausnummer auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen. Liegt das Hauptgrundstück mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist es wegen einer Einfriedung von der Straße nicht sichtbar, so ist die Hausnummer auch an der Straßenbegrenzung neben der Zufahrt oder dem Zugang anzubringen. Entscheidend ist die Erkennbarkeit der Hausnummern von der vorgelagerten öffentlichen Straße aus.

(2) Ist das Hausgrundstück über einen Stichweg erschlossen, so ist am Wegebeginn ein gut sichtbares Hinweisschild mit den am Weg befindlichen Hausnummern aufzustellen. Es ist zulässig, ein gemeinsames Hinweisschild anzubringen. Der § 2 ist zu beachten.

§ 4

Die Gemeinde kann bei Bedarf die festgesetzte Hausnummer ändern, wenn dies z.B. aufgrund fortgeschrittener Bebauung in einer Straße zur besseren Orientierung notwendig erscheint. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

Wird für ein Gebäude eine neue Hausnummer festgesetzt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von 1/2 Jahr neben der neuen Hausnummer an Ort und Stelle zu belassen. Die alte Hausnummer ist in rot so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt. Die Kosten für die Änderung der Nummerierung sind hierbei von dem/den Grundstückseigentümer/n zu übernehmen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung der Gemeinde Grasberg vom 19.12.1997 außer Kraft.

Grasberg, den 21. Juni 2017

'Schorfmann (Bürgermeisterin)